

ARCHITEKTENVERTRAG

Zwischen _____ (Bauherr)

in _____
nachfolgend AG (Auftraggeber) genannt

(vertreten durch

und

dem - den - der Architekten - gemeinschaft (Architekt/-in) _____

_____ nachfolgend AN (Auftragnehmer) genannt

wird – vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde - folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang des Vertrages, stufenweise Beauftragung

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen für folgende bauliche und sonstigen Anlagen des nachfolgend genannten Bauvorhabens:

in _____ (Straße, HNr.)
_____ (PLZ, Ort)

Die Leistungen des Architekten / Ingenieurs sind entsprechend den Begriffsbestimmungen in § 2 HOAI, sowie HOAI Teil 3 Objektplanung wie folgt einzuordnen:

- Neubau und oder Neuanlagen § 2.2 HOAI
- Wiederaufbauten § 2.3 HOAI
- Erweiterungsbauten § 2.4 HOAI
- Umbauten § 2.5 HOAI
- Modernisierungen § 2.6 HOAI
- Instandsetzungen § 2.8 HOAI
- Instandhaltungen § 2.9 HOAI

1.2 Gegenstand des Vertrages sind die Leistungen

- für die Objektplanung Gebäude nach § 34 Abs. 3 HOAI i.V.m. Anlage 10.1 zur HOAI
- für Innenräume nach § 34 Abs. 3 HOAI i.V. mit Anlage 10.1 zur HOAI
- für Freianlagen nach § 39 Abs. 3 HOAI i.V.m. Anlage 11.1 zur HOAI nach Maßgabe von § 1.3.

- 1.3 Der AG überträgt dem AN zunächst die Leistungen der Leistungsphasen _____. Weitere Leistungen sind zunächst nicht beauftragt (stufenweise Beauftragung). Die Beauftragung mit weiteren Leistungsphasen bedarf der Schriftform.
- 1.4 Der AG kann dem AN die weiteren Leistungen insgesamt oder in Teilen sowie beschränkt auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme übertragen. Ein Anspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen besteht auch im Falle der Realisierung des Objekts nicht. Der AN ist aber verpflichtet, auf Abruf weitere Leistungen zu erbringen. Der Abruf muss spätestens 6 Monate nach Beendigung der Leistungen der vorangegangenen Stufe und nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des AN bei dem AG über die Fertigstellung der Leistungen aus der letztbeauftragten Stufe erfolgen. Erfolgt der Abruf später, ist der AN in seiner Entscheidung frei, ob er die weiteren Leistungen zu den vereinbarten Honoraren ausführen will. Der Abruf erfolgt schriftlich. Für etwaige schriftliche Folgebeauftragungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages.
- 1.5 Aus einer stufen-/ und/oder abschnittswisen Beauftragung und einer daraus resultierenden Unterbrechung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche, insbesondere nach § 8 Abs. 3 oder Entschädigungen nach § 642 BGB, geltend machen.
- 1.6 Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 2

Vertragsbestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Vertragsbestandteile sind – bei Widersprüchen, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind – in nachstehender Geltungsreihenfolge:
- a) die Regelungen dieses Vertrages
 - b) die wesentlichen Planungs- und Leistungsziele des AG (Anlage _____)
 - c)
- 2.2 Grundlagen dieses Vertrages sind alle für den Vertragsgegenstand und für die Baumaßnahme, mit deren Planung und/oder Bauüberwachung der AN beauftragt ist, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.
- 2.3 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend:
- a) die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Erzbistums Paderborn vom 31.03.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2009 Nr. 87),
 - b) die Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung,

- c) die Richtlinien für die Gestaltung und Ausstattung von Kirchen in der jeweils gültigen Fassung (Kirchliches Amtsblatt 1982, Nr. 215),
- d) die Bestimmungen über den Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB und
- e) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

§ 3

Planungsziele des Auftraggebers, Gesamterfolg

Der AN hat bei seinen Leistungen folgende Zielvorstellungen und Zielvorgaben des AG (Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB) zu beachten und zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Gesamt-Werkerfolges einzuhalten:

3.1 Allgemeines Planungsziel:

Allgemeines Planungsziel des AG ist die Realisierung des nachfolgend genannten Bauvorhabens:

3.2 Ziele bezüglich der vorgesehenen Nutzung

3.3 Ziele bezüglich der technischen Ausrüstung des Bauvorhabens

3.4 Ziele bezüglich der Gestaltung sowie Qualitäts- und Ausbaustandards

Qualitäten und Quantitäten aller von dem AN zu planenden Objekte müssen der vorgesehenen Nutzung entsprechen und einen Standard mittlerer Art und Güte aufweisen, wenn nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

Abweichend hiervon wird folgender Standard für folgende Bauteile vereinbart:

3.5 Baukosten/Baukostenobergrenze

Die Baukosten für die von dem AN zu planenden Bauleistungen dürfen in nachfolgenden Kostengruppen die nachfolgend genannten Kosten ausschließlich Umsatzsteuer (Baukostenobergrenze) nicht übersteigen:

Kostengruppen: _____

Maximale Baukosten der zuvor genannten Kostengruppen (Baukostenobergrenze):
netto ausschließlich Umsatzsteuer:

Kostengruppe 300: _____ Euro

Kostengruppe 400: _____ Euro

Kostengruppe ____: _____ Euro

3.6 Sonstige wirtschaftliche Zielvorstellungen:

Das Bauvorhaben ist im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des AG sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel der größtmöglichen Kosteneinsparung sowohl bei der Erstellung als auch bei der späteren Nutzung des Bauvorhabens zu planen und zu errichten.

3.7 Sonstige Zielvorstellungen:

3.8 Ziele bezüglich Termine (Vertragsfristen):

Fertigstellung des Entwurfs und Übergabe an den AG _____

Einreichung der Bauantragsunterlagen bei dem AG _____

Baubeginn _____

Fertigstellung der Baumaßnahme _____

3.9 Die vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele werden in den Anlagen

zu diesem Vertrag näher definiert.

§ 4

Leistungen

4.1 Der AN hat im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs die Grundleistungen der Leistungsbilder „Gebäude“ und „Innenräume“ und „Freianlagen“ nach §§ 34/ 39 Abs. 4 HOAI und Anlagen 10.1/11.1 zur HOAI zu erbringen.

4.2 Die einzelnen Leistungsphasen werden wie folgt bewertet:

Leistungen nach §§ 34 Abs. 3 und 39 Abs. 3 / Anlage 11 HOAI	Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare					
	Gebäude § 34.1		Innenräume § 34.2		Freianlagen § 39.1	
	übertragen werden:		übertragen werden:		übertragen werden:	
4.2.1 Grundlagenermittlung	2	%	2	%	3	%
4.2.2 Vorplanung	7	%	7	%	10	%
4.2.3 Entwurfsplanung	15	%	15	%	16	%
4.2.4 Genehmigungsplanung	3	%	2	%	4	%
4.2.5 Ausführungsplanung	25	%	30	%	25	%
4.2.6 Vorbereitung der Vergabe	10	%	7	%	7	%
4.2.7 Mitwirkung bei der Vergabe	4	%	3	%	3	%
4.2.8 Objektüberwachung	32	%	32	%	30	%
4.2.9 Objektbetreuung	2	%	2	%	2	%
Summe der übertragenen Teilleistungssätze	100	%	100	%	100	%

4.2.10 Folgende besondere Leistungen werden vom AG beauftragt:

Fachliche Unterstützung des AG bei der Verfolgung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen vor Ablauf der Gewährleistung gegen die ausführenden Unternehmer, und Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist. Die Vergütung erfolgt zum Zeithonorar in Höhe von _____ Euro. Diese Leistungen werden vom AG bei Bedarf gesondert abgerufen. Der Abruf bedarf der Schriftform.

4.2.11 Folgende weitere besondere Leistungen sind zu erbringen:

Die Beauftragung der in § 4 Abs. 4.2.11 genannten besonderer Leistungen bedarf der Schriftform und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

4.3. Die Kostenverfolgung nach Anlage 10 zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7 HOAI ist verbindlich einzuhalten. Danach sind Kostenschätzung, Kostenberechnung (in der Leistungsphase 3, in der Leistungsphase 6 durch Vergleich der bepreisten Leistungsverzeichnisse und in der Leistungsphase 7 nach Ausschreibung) sowie Kostenfeststellung nach DIN 276-1 (Fassung 12/08, siehe § 4 HOAI) zu erstellen.

4.4 Folgende Grundleistungen aus Anlage 10.1 bzw. 11.1 zur HOAI bzw. folgende Leistungsphasen werden von der Beauftragung an den AN ausgenommen:

- 4.5 Folgende Grundleistungen werden in eigener Verantwortung des AG erbracht:
- 4.6 Ist der AN mit der Objektüberwachung (§ 4, Abs. 4.2.8) beauftragt, ist er verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung die Aufgaben des verantwortlichen Bauleiters nach § 59a der Landesbauordnung NW zu übernehmen.
- 4.7 Der AN schuldet zu dem/den ihm übertragenen Leistungsbild/Leistungsbildern sämtliche Grundleistungen und besonderen Leistungen, die ihm gemäß § 4 Abs. 4.2.10 und 4.2.11 in Auftrag gegeben worden sind. Diese Leistungen sind vollständig zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Einzelfall zur Erreichung des Gesamt-Werkerfolges gemäß § 3 notwendig sind.

§ 5

Sonderfachleute und bildende Künstler

- 5.1 Über die Vergabe von Leistungen an Sonderfachleute und bildende Künstler entscheidet der AG mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- 5.2 Folgende Leistungen werden bei Erfordernis auf Kosten des AG durch Sonderfachleute und bildende Künstler erbracht:

		Name
SiGe Koordinator	<input type="checkbox"/>	_____
Tragwerksplanung / Statik	<input type="checkbox"/>	_____
Heizung, Sanitär und Lüftung	<input type="checkbox"/>	_____
Elektro- und Lichttechnik	<input type="checkbox"/>	_____
Bauakustische Beratung	<input type="checkbox"/>	_____
Vermessung	<input type="checkbox"/>	_____
Baugrunduntersuchung	<input type="checkbox"/>	_____
Bauphysikalische Beratung / Thermische Bauphysik	<input type="checkbox"/>	_____
Gestaltung der Freianlagen	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____
Restauratorische Befunduntersuchung	<input type="checkbox"/>	_____
Raumfassungskonzept für sakrale Räume	<input type="checkbox"/>	_____
Bildhauerarbeiten	<input type="checkbox"/>	_____
Glaskunstarbeiten	<input type="checkbox"/>	_____
Schwingungsberechnung (Glockentürme)	<input type="checkbox"/>	_____

_____ _____
_____ _____

Die Beauftragten für Glocken- und Orgelwesen des Erzbistums Paderborn sind gegebenenfalls bei den Planungen zu beteiligen.

§ 6

Vergütung der Architektenleistungen

- 6.1 Honorargrundlage für Gebäude und Innenräume sind die nach §§ 4 Abs. 1, 6 und 35 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung im Sinne von § 2 Nr. 11 HOAI.

Für Freianlagen gelten §§ 4, 6 und 39 HOAI.

Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand von ca. _____ Std. à _____ Euro, zzgl. Nebenkosten und MwSt.

Die Honorierung besteht in einer Pauschale von _____ Euro, inkl. Nebenkosten.

- 6.2 Die in § 1.2 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen werden nach den Kriterien der §§ 5, 35.2 ff. und 40.2 ff. HOAI folgenden Honorarzonen zugeordnet:

a) Bauwerke _____ Honorarzone: _____

b) Innenräume _____ Honorarzone: _____

c) Freianlagen _____ Honorarzone: _____

_____ Honorarzone: _____

- 6.3 Es wird

der Mindestsatz der Honorartafel

zuzüglich _____ % der Differenz zum Höchstsatz

vereinbart.

- 6.4 Für Umbauten und Modernisierungen bzw. Instandhaltungen und Instandsetzungen wird folgende Honorarerhöhung / keine Honorarerhöhung vereinbart:

für Umbauten / Modernisierungen um

_____ % des Honorars.

für Instandsetzungen / -haltungen

_____ % des Vmhundertsatzes der Objektüberwachung (§12 Abs. 2 HOAI).

6.5 Wird aus Anlass des Genehmigungsverfahrens bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder aufgrund staatlicher Genehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten der Vor-, Entwurfs-, Genehmigungsplanung und der Vergabevorbereitung (Leistungsverzeichnis) erforderlich, so kann hierfür ein Zuschhonorar in der Regel nicht gefordert werden. Die in § 4 Ziff. 4.1 bis 4.6 des Vertrages angeführten Bewertungssätze werden nur einmal geschuldet. §10 HOAI bleibt davon unberührt.

6.6 Für besondere Leistungen des AN nach Zeitaufwand wird nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung folgender Stundensatz vereinbart: _____ Euro.

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wird in den anrechenbaren Kosten mit _____ Euro angemessen berücksichtigt.

6.7 Nebenkosten nach § 14 HOAI:

keine Erstattung (im Grundhonorar bereits enthalten)

Erstattung pauschal mit _____ % vom Nett Honorar

Erstattung pauschal mit _____ Euro netto

Erstattung auf Nachweis

Für die Benutzung des eigenen Kraftwagens wird für Fahrten zur Durchführung der übertragenen Leistungen unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI ein Kilometergeld erstattet in Höhe von _____ Euro.

6.8 In den Honoraren (§ 6 Abs. 1 bis 6) und in den Nebenkosten (§ 6 Abs. 7) ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten (§ 16 HOAI). Sie wird in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt und erstattet.

6.9 Verzögert sich die Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, so kann für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung von bis zu 20 % der festgelegten Ausführungszeit, max. jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

§ 7

Termine und Bauzeiten

7.1 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die in § 3 Abs. 3.8 vereinbarten Termine eingehalten werden können. Er hat seine Terminplanung auf diese Termine hin auszurichten.

7.2 Der AG ist berechtigt, den AN zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der AN seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

Verzögert der AN eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der AN diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem AG den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der AG entscheidet unter Würdigung der vom AN genannten benötigten Zeitdauer.

§ 8

Baukosten

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die in § 3 Abs. 3.5 vereinbarte Baukostenobergrenze eingehalten wird. Erforderlichenfalls sind dazu Änderungen und Umplanungen vorzunehmen, ohne dass dem AN für diese Leistungen ein gesondertes Honorar zusteht.

Die Überschreitung der Baukostenobergrenze bleibt sanktionslos, sofern die Kosten-überschreitung nicht auf einer unzureichenden Planung, sondern z. B. auf nicht vorhersehbare Marktergebnisse im Rahmen der Vergabe, auf Insolvenzen von ausführenden Unternehmen oder andere nicht vom AN zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Anderenfalls haftet der AN dem AG für eine etwaige Überschreitung der Baukostenobergrenze.

- 8.2 Der AN ist des weiteren und unabhängig von der Vereinbarung einer Baukostenobergrenze verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass das Bauvorhaben insgesamt möglichst kostengünstig errichtet und nach Fertigstellung möglichst kostengünstig betrieben werden kann. Der AN hat bei Ausführung der ihm übertragenen Planungs- und Bauüberwachungsleistungen auch darauf zu achten, dass bei der Realisierung derjenigen Gewerke, deren Planung ihm nicht übertragen worden ist, keine unnötigen Kosten entstehen.
- 8.3 Sobald und soweit für den AN Abweichungen von der vereinbarten Baukostenobergrenze, der zwischen dem AG und dem AN abgestimmten Kostenberechnung, und/oder Mengen-/Massenabweichungen bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung erkennbar sind, so hat der AN diese unverzüglich dem AG sowie der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über mögliche Einsparungen zu machen und die Zustimmung für die weitere Durchführung des Vorhabens einzuholen.

§ 9

Honorar-Zahlungen

- 9.1 Abschlagszahlungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage des Wertes der von dem AN im Einzelnen nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen auf der Basis von § 15 Abs. 2 HOAI. §§ 650 q Abs. 1, 632a BGB gelten entsprechend. In jeder Rechnung ist die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Entstehens gültigen Steuersatzes hinzuzusetzen.
- 9.2 Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen § 4 Abs. 4.2 Abs. 4.2.1 bis 4.2.9 sowie für die beauftragten besonderen Leistungen wird fällig, wenn die Leistungen abgenommen sind und der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung – bzw. eine prüffähige Honorarteilschlussrechnung für den Fall einer Teilabnahme nach § 13 – vorgelegt hat.
- 9.3 Das Honorar für Leistungen der Leistungsphase 4.2.9 ist in die Rechnung gemäß § 9.2 aufzunehmen. Es wird gegen Stellung einer unbedingten, unbefristeten Bürgschaft in entsprechender Höhe nach deutschem Recht, hinsichtlich derer der Bürge auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, insoweit jedoch nicht hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen des Hauptschuldners, sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichtet und die als Gerichtsstand den allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers vorsieht, mit dem Honorar für die übrigen Leistungen, sonst nach Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 4.2.9 ausgezahlt. Die Bürgschaft wird nach mangelfreiem Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 4.2.9 zurückgegeben.

- 9.4 Erbringt der AN ihm übertragene Grundleistungen oder wesentliche Teile davon nicht und ist dadurch seine Leistung mangelhaft, wird das Honorar für die jeweilige Leistungsphase um den Anteil der nicht erbrachten Grundleistung(en) unter Zugrundelegung der Bewertungen der „Steinfort-Tabelle“ gemindert.
- 9.5 Erhaltene Überzahlungen erstattet der Architekt unter Verzicht auf die Einrede weggefallener Bereicherung unverzüglich zurück.

§ 10

Allgemeine Rechte und Pflichten des AN (Architekten/Ingenieurs)

- 10.1 Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen, auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- 10.2 Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den AG das Hausrecht aus.
- 10.3 Der AN ist nicht ermächtigt, für den AG finanzielle Verpflichtungen einzugehen, insbesondere Verträge abzuschließen, zu ändern oder zu ergänzen oder neue Preise zu vereinbaren.
- 10.4 Erkennt der AN, dass besondere oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, so hat er den AG unverzüglich darüber zu informieren und dessen Entscheidung / Beauftragung abzuwarten.
- 10.5 Bestehen zwischen AG und AN Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob es sich um Mehrleistungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang handelt, ist der AN verpflichtet, die Leistung auf schriftliche Aufforderung des AG auch ohne Einigung zu erbringen. Stellt sich nachträglich heraus, dass es sich um eine Mehrleistung handelt, erhält er dafür eine Vergütung nach den Ermittlungsgrundlagen des Vertrages, hilfsweise die übliche Vergütung.
- 10.6 Der AN hat von wesentlichen Besprechungen, die er mit dem AG, der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder mit sonstigen Beteiligten des Bauvorhabens führt, unaufgefordert Protokolle zu fertigen. Diese sind dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

§ 11

Ausschreibung, Vergabe und Abnahme der Unternehmerleistungen

- 11.1. Der AN hat die ihm im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauleistungen übertragenen Leistungen nach Abstimmung mit dem AG und gemäß den Vorgaben des AG durchzuführen. Vorgaben aufgrund von Bestimmungen in oder zu einem Förderbescheid bleiben unberührt und sind von dem AN zu beachten. Der AN hat den Verträgen mit den Bauunternehmern die Vertragsbestimmungen des AG und die VOB/B zugrunde zu legen. Der Musterwerkvertrag des Erzbistums Paderborn ist den Leistungsverzeichnissen als Vorbedingung beizufügen.
- 11.2 Der AG bestimmt in Abstimmung mit dem AN, welche Unternehmer zur Abgabe von Angeboten aufzufordern sind.
- 11.3 Der AN hat über den Eröffnungstermin (Submissionstermin) eine Niederschrift zu fertigen. Die Angebote sind dann auf ihre inhaltliche, technische und rechnerische Vollständigkeit,

Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und abzuzeichnen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Zusammenstellung zu fertigen, mit einer Wertung (Preisspiegel) und einem Vergabevorschlag an den AG. Sämtliche Ausschreibungsunterlagen einschließlich Submissionsprotokoll sind dem AG vorzulegen.

- 11.4 Aufträge erteilt der AG schriftlich. Die Werkverträge sind vom AN entsprechend vorzubereiten und mit einem Sichtvermerk zu versehen. Die Werkvertragsformulare des Erzbistums Paderborn sind zu verwenden.
- 11.5 Es gilt der Grundsatz der förmlichen Abnahme der Unternehmerleistung durch den AG gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B. Über die erfolgte Gewerkabnahme ist vom AN ein Protokoll anzufertigen. Es ist das Abnahmeformular des Erzbistums Paderborn zu verwenden. Eine Ausfertigung ist mit der Kostenfeststellung dem AG vorzulegen.

§ 12

Abrechnung

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, die Kostenfeststellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 1.1 vorzulegen. Dasselbe gilt auch für Leistungen, für die eine Teilabnahme stattgefunden hat (z. B. abgeschlossene Bauabschnitte).
- 12.2 Die Abrechnungsvorschriften des AG sind zu beachten. Falls der AG öffentliche Fördermittel erhält, sind die Abrechnungsvorschriften der öffentlichen Förderstellen zu beachten.

§ 13

Haftung

- 13.1 Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 13.2 Die Haftung des AN wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen und die Abnahme der Vertragsleistungen nicht eingeschränkt.
- 13.3 Der AN haftet für eigene Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen neben dem/n bauausführenden Werkunternehmer/n gegenüber dem AG für Mängel an den baulichen und sonstigen Anlagen nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650 t BGB mit folgender Maßgabe: Der AN wird von seinem Leistungsverweigerungsrecht nach § 650 t BGB solange keinen Gebrauch machen, wie im Einzelfall ein betreffender bauausführender Unternehmer seine Haftung ganz oder teilweise bestreitet oder eine dem bauausführenden Unternehmer vom AG in Bezug auf einen durch den Unternehmer anerkannten Ausführungsmangel gesetzte Frist zur Nacherfüllung nicht unstreitig zu einer vollständigen und abnahmereifen Nacherfüllung geführt hat. Anerkennt der bauausführende Unternehmer einen Baumangel oder widerruft er sein bisheriges Bestreiten eines Baumangels, so wird sich der AN im Rahmen einer etwaigen zu diesem Zeitpunkt anhängigen gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem AG nicht auf das Leistungsverweigerungsrecht nach § 650 t BGB berufen, es sei denn, der AG erklärt sich zu einer einseitigen Beendigung eines solchen Rechtsstreits außergerichtlich freiwillig bereit.

§ 14

Abnahme, Verjährung von Mängelansprüchen

- 14.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG gegen den AN beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der förmlichen Abnahme der geschuldeten Leistungen. Ist der AN auch mit Leistungsphase 4.2.9 beauftragt, kann er eine förmliche Teilabnahme nach Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 4.2.8 verlangen. Die Verjährung für Mängelansprüche der bis dahin erbrachten Leistungen beginnt mit der Teilabnahme, für die danach noch zu erbringenden Leistungen beginnt sie mit der Abnahme dieser Leistungen. Die Nutzung der baulichen oder sonstigen Anlage durch den AG bewirkt keine Abnahme.
- 14.2 Der AG nimmt die Leistungen des AN bis einschließlich der Leistungsphase 8 (§ 4 Abs. 4.2.8) bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen ab. Das Recht des AN auf Teilabnahme nach § 650 s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Verweigert der AG die Teilabnahme, findet § 650 g BGB Anwendung; in diesem Fall gilt § 15.
- 14.3 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.
- 14.4 Die Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den AG oder Dritte sowie jedwede Zahlungen an den AN reichen für die Teilabnahme von Architektenleistungen nicht aus; die Leistung von Teilschluss Honorarzahungen durch den AG gemäß § 10, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 HOAI (§ 4 Abs. 4.2.1 bis 4.2.7) bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 15

Zustandsfeststellung bei Verweigerung der (Teil-)Abnahme durch den AG

Die Vertragsparteien werden im Falle der Verweigerung der Abnahme der Leistungen des AN durch den AG einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand der Leistungen des AN feststellen. § 650g BGB gilt gemäß § 650q Abs. 1 BGB entsprechend.

§ 16

Haftpflichtversicherung

- 16.1 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom AN bei Vertragsabschluss nachzuweisen (aktuelle Bestätigung durch Versicherungsagentur) und während der Vertragsdurchführung bis zum Ablauf der Gewährleistung des AN aufrecht zu erhalten.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden 1.500.000 Euro

und für sonstige Schäden 250.000 Euro

Im Einzelfall werden höhere Deckungssummen wie folgt vereinbart:

für Personenschäden _____ Euro

und für sonstige Schäden _____ Euro

- 16.2 Der AN hat vor dem Nachweis seiner Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Bei Arbeitsgemeinschaften dürfen die Versicherungsbedingungen keine Ausschlussklauseln enthalten.
- 16.3 Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht gesondert vergütet.

§ 17

Urheberrecht

- 17.1 Sofern der AN mit Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 gemäß § 4 Abs. 4.2.4 beauftragt ist, erwirbt der AG ein sachlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes ausschließliches Nutzungsrecht an den vom AN gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und allen sonstigen Unterlagen. Der AG darf sie uneingeschränkt für die baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 1.1 nutzen, die auch ggf. auf einem anderen Grundstück realisiert werden dürfen. Alle Rechte des AG bestehen auch, sofern im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung keine Weiterbeauftragung erfolgt sowie im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.
- 17.2 Der AG ist berechtigt, die Planung zu verändern, sofern dies für die Nutzung der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 1.1 und/oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich ist. Der AG ist auch berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen bzw. durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- 17.3 Nach Fertigstellung der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 1.1 sowie der Infrastruktur ist der AG berechtigt, diese ohne Einverständnis des AN zu ändern sowie um bzw. neu zu gestalten, sofern dies für die Nutzung der baulichen und/oder sonstigen Anlagen und/oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich ist. Der AG ist auch berechtigt, die baulichen oder sonstigen Anlagen abzubrechen.
- 17.4 Ein Vervielfältigungsrecht wird auf den AG nicht übertragen. Er darf das Bauvorhaben also nicht in (nahezu) identischer Weise wiederholen. Unzulässig sind auch solche Werkvervielfältigungen, die zwar Abweichungen aufweisen, aber aufgrund der verbleibenden Übereinstimmungen der eigenschöpferischen charakteristischen Elemente zu einem übereinstimmenden geistig-ästhetischen Gesamteindruck führen.
- 17.5 Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem AN nicht zu.
- 17.6 Der AG und der AN haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN und des AG. Des Weiteren hat der AG die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.
- 17.7 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 18

Kündigung

- 18.1 AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen, insbesondere wenn

- a) der AG oder die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet, dass das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird,
- b) der AN seiner Mitteilungspflicht gemäß § 8 Ziff. 8.3 nicht oder verspätet nachkommt oder sonstige baufachliche oder baukünstlerische Auflagen der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht befolgt.

Die Regelungen des § 314 Abs. 2 und 3 BGB gelten entsprechend. Angemessen im Sinne von § 314 Abs. 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.

18.2 Das Recht des AG zur ordentlichen Kündigung gemäß § 648 BGB bleibt unberührt.

18.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

18.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, so erhält der AN die volle anteilige Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Für die infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen wird die Vergütung mit pauschal 10 % der Restvergütung in Ansatz gebracht, wenn nicht eine der Parteien eine abweichende Berechnung gemäß § 648 BGB Satz 2 verlangt.

18.5 §§ 17, 19 und 20 des Vertrages werden durch eine Kündigung des Vertrages nicht berührt.

§ 19

Herausgabeanspruch des Bauherrn

19.1 Die von dem AN für den AG gefertigten und beschafften sowie dem AN überlassenen Pläne, Unterlagen und ggf. elektronischen Speichermedien sind dem AG nach Abschluss der entsprechenden Leistungsphase, spätestens nach Erbringung der Leistungen auszuhändigen; sie werden Eigentum des AG.

19.2 Zu den Plänen und Unterlagen gehören insbesondere die abschließenden Planstände der einzelnen Leistungsphasen sowie ein Satz der gültigen Bauausführungszeichnungen im Maßstab 1:50 und 1:100, die Installationspläne der Gebäude sowie Zeichnungen der wichtigsten Details dreifach als Dateien auf CD-ROM in den Formaten PDF, TIFF, dwg und dxf.

Die Erstellung von Bestandsplänen ist nicht Grundleistung des Planers, sondern als besondere Leistung zusätzlich zu beauftragen und zu vergüten.

19.3 Durch die Überlassung der Planunterlagen entsteht kein zusätzlicher Honoraranspruch.

§ 20

Auskunft

- 20.1 Der AN hat dem AG über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist.
- 20.2 Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

§ 21

Schlichtungsklausel

- 21.1 Die Klageerhebung ist bei Streitigkeiten erst dann zulässig, wenn der Versuch einer Schlichtung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat nicht zum Erfolg geführt hat.
- 21.2 Kommt eine gütliche Einigung zustande, so hat diese die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

§ 22

Architektengemeinschaft – Arbeitsgemeinschaft

- 22.1 Die Federführung für die Architekten- / Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Architekt

Er vertritt die der Architekten- / Arbeitsgemeinschaft angehörenden Architekten gegenüber dem AG und Dritten.

- 22.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Architekten-/Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 22.3 Der AG kann jedem Mitglied der Architekten- / Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung derselben.

§ 23

Schriftform und Genehmigungsvorbehalt

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Y&

I bk]f_gUa _Y]hY]bYf`JYfU[gVYgh]a a i b[`

Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein, hat das nicht zur Folge, dass der gesamte Vertrag unwirksam ist; vielmehr gilt dann hinsichtlich der unwirksamen Regelung die entsprechende gesetzliche Regelung.

Ort und Datum	Ort und Datum
_____	_____
_____	Architekt/-in
_____	Kirchenaufsichtlich genehmigt:
_____	Az.-Nr. _____
_____	Paderborn, den
	Erzbischöfliches Generalvikariat
	i.A
KV-Siegel / Stempel	